

Zur Information:

Die Vorstellung der Änderungen erfolgt nach inhaltlichen Zusammenhängen:

<i>Dienstanweisung für Pfarrerinnen und Pfarrer (Artikel 49, 95 Absatz 6)</i>	<i>Steppan</i>
<i>Ausnahmen für Nominierungsausschüsse (Artikel 109 und 145)</i>	<i>Steppan</i>
<i>Personalrechtliche Genehmigungen bei Verbänden mit Kirchenkreisbeteiligung (Artikel 95 Absatz 5)</i>	<i>Schmidt-Bleker</i>
<i>Änderungen im Zusammenhang mit der Bildung einer Kreissynode nach Artikel 99a (Artikel 109 und 116)</i>	<i>Schmidt-Bleker</i>
<i>Streichung der Kollisionsregelung (Artikel 121)</i>	<i>Schmidt-Bleker</i>
<i>Abberufung von Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung (Artikel 116 und 153)</i>	<i>Dr. Quarch</i>
<i>Fusion von Kirchenkreisen und „turnusmäßige Wahlen“ (Artikel 96, 99, 116, 132 und 153)</i>	<i>Steppan</i>

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Drucksache 2)

- 1. Lesung

Beschlussvorlage des Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)

Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung wird in der vorgelegten Fassung mit folgenden Änderungen in erster Lesung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen:

Die Überschrift lautet: „Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 49, 95, 96, 99, 99a, 109, 116, 121, 132, 145 und 153 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland“

Ziffer 3 Buchst. b) Abs. 3 (neuer Absatz 6) erhält folgende Fassung:

„(6) Die Kirchenleitung kann auf übereinstimmenden Vorschlag der Kreissynodalvorstände der ehemaligen Kirchenkreise die Wahl auf das Jahr der nächsten turnusmäßigen Wahl festlegen, wenn der Kreissynodalvorstand andernfalls gemäß Abs. 5 außerhalb der turnusmäßigen Wahl zu wählen wäre.“

Nach Ziffer 4 wird eine neue Ziffer 4a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 99a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Bis zu acht Jahre nach der vollzogenen Veränderung kann auch die neu gebildete Kreissynode einen solchen Antrag stellen.“

Ziffer 5 Buchst. a) des Beschlussantrags erhält folgende Fassung:

„a) Nach Artikel 109 Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Für die Zusammensetzung und die Arbeit von kreiskirchlichen Nominierungsausschüssen können die Kreissynoden von Absatz 2 und Absatz 5 Satz 4 abweichende Regelungen treffen.““

Ziffer 6 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

b) Nach Absatz 9 werden folgende neue Absätze 10 bis 12 eingefügt:

„(10) Wird ein Kreissynodalvorstand gemäß Artikel 96 Absatz 5 im Jahr der turnusmäßigen Wahl neu gewählt, so beträgt die Amtsdauer der Superintendentin oder des Superintendenten und der oder des Skriba acht Jahre. Die Amtszeit der Assessorin oder des Assessors und der beiden Stellvertretungen der oder des Skriba beträgt vier Jahre.

(11) Wird ein Kreissynodalvorstand gemäß Artikel 96 außerhalb der turnusmäßigen Wahlen neu gewählt, treten die Superintendentin oder der Superintendent und die oder der Skriba in die verbleibende längere Amtszeit ein, die Assessorin oder der Assessor und die beiden Stellvertretungen der oder des Skriba treten in die verbleibende kürzere Amtszeit ein. Abweichend von Satz 1 beträgt die erste Amtszeit einer Superintendentin oder eines Superintendenten im Hauptamt acht Jahre. Im dem Fall einer ersten Wiederwahl erfolgt diese für so viele Jahre, dass der reguläre Wahlturnus wieder erreicht wird.

(12) Durch das Los wird die Hälfte der Synodalältesten und ihrer Stellvertretungen bestimmt, die nach vier Jahren oder der kürzeren Amtszeit ausscheiden.

In Ziffer 10 Buchstabe b) werden in den neu einzufügenden Absatz 12 in Satz 2 die Wörter „oder einem Drittel der Kreissynoden“ gestrichen.

Abweichende Beschlussvorlage des Theologischen Ausschusses (I):

Der Theologische Ausschuss (I) spricht sich dafür aus, die Möglichkeit der Aberufung von Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes in den Beschlussantrag wieder aufzunehmen.

[siehe Ziffer 6 Buchst. b) Abs. 12 des Beschlussantrags in Drucksache 2]